



Merkblatt zur Verwendung von gebietseigenen Gehölzen in Thüringen (Stand 22. Juli 2020)

Seit dem 2. März 2020 darf in ganz Deutschland in der freien Natur nur noch gebietseigenes Saat- und Pflanzgut ausgebracht werden. Hierdurch soll eine Gefährdung der heimischen Flora durch gebietsfremde Herkünfte verhindert werden. Gebietsfremde Herkünfte sind zudem schlechter an die jeweiligen Umweltbedingungen angepasst und zeigen schlechtere Anwachsfolge. Als gebietseigen gilt eine Pflanze immer dann, wenn sie aus dem Vorkommens- bzw. Herkunftsgebiet stammt, in dem die Anpflanzung erfolgen soll. Maßgeblich ist dabei nicht der Ort der Anzucht, also zum Beispiel der Sitz der Baumschule, sondern die ursprüngliche Herkunft der Samen, Stecklinge oder Pflanzen.

Dieses Merkblatt soll Ihnen dabei helfen, die nötigen Schritte zu tun, um bei der Pflanzung einer Hecke oder eines Feldgehölzes die neue Regelung zu beachten:

Schritt 1: Bestimmung von Vorkommens- und Herkunftsgebiet

Finden Sie heraus, in welchem Vorkommensgebiet und in welchem Herkunftsgebiet ihre Anpflanzung stattfinden soll. Dies können Sie in den entsprechenden Karten im Anhang 1 und 2 ablesen. Ob das eine oder das andere zu beachten ist, hängt von der jeweiligen Gehölzart ab (siehe Schritt 2).

Schritt 2: Auswahl geeigneter Pflanzen

Wählen Sie nun in der Gehölzartenliste in Anlage 3 („Positivliste“) die für Ihren Standort geeigneten Gehölze aus. Aus dieser Liste entnehmen Sie auch, ob für eine Gehölzart das Herkunfts- oder das Vorkommensgebiet relevant ist. (Achtung, nicht alle Pflanzen sind für jedes Vorkommensgebiet geeignet!)

Schritt 3: Herausfinden, wo man gebietseigenes Pflanzgut beziehen kann

Dies ist, zumindest derzeit, noch der schwierigste Schritt. Die Liste der Forstpflanzenbetriebe in Anlage 4 soll Ihnen dabei helfen (im Internet finden Sie die jeweils aktuellste Fassung). Diese Betriebe sollten in der Regel herkunftsgerechtes Pflanzgut von Baumarten liefern können. Ob sie auch Pflanzgut aus bestimmten Vorkommensgebieten liefern können, ist zu erfragen. Wir empfehlen, bevor Sie einzelne Betriebe auffordern, ein Angebot abzugeben, zunächst telefonisch zu klären, inwieweit gebietseigenes Pflanzgut zur Verfügung steht. Ggf. sollte auf andere Gehölzarten oder andere Pflanzqualitäten ausgewichen werden. Wir hoffen, bald eine Liste zuverlässiger Anbieter von gebietseigenem Pflanzgut für alle gängigen heimischen Gehölzarten zur Verfügung stellen zu können.

In einigen Fällen kann auch die Verwendung von Pflanzen oder Stecklingen, die auf eigenen Grundstücken gewonnen wurden, in Frage kommen. Nähere Auskünfte hierzu gibt Ihre untere Naturschutzbehörde.

Schritt 4: Einholen von Angeboten

Es sind in der Regel mindestens drei Angebote einzuholen, wobei wiederum mindestens ein Anbieter die gebietseigenen Herkünfte bestätigen können muss. Für das Einholen von Angeboten kann die Musterausschreibung in Anlage 5 verwendet werden. Dort sind unter Punkt 3 das relevante Vorkommensgebiet bzw. das relevante Herkunftsgebiet einzutragen. Mit der Angebotsauforderung wird auch das Nachweisformular versandt, welches spätestens mit der Lieferung der Pflanzen ausgefüllt, unterschrieben und mit allen Anlagen versehen vorliegen muss.

Wenn kein Angebot die gebietseigenen Herkünfte bestätigen kann und ein Ausweichen auf andere Gehölzarten oder Pflanzqualitäten zu keinem anderen Ergebnis führt, dann ist für die Verwendung der angebotenen Gehölze eine Ausnahmegenehmigung der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises oder kreisfreien Stadt erforderlich, in dem die Pflanzung vorgenommen werden soll.

Schritt 5: Stellen des Förderantrags

Füllen Sie das Antragsformular aus und reichen Sie Ihren Förderantrag mit allen Anlagen ein. Erforderlich ist in jedem Fall eine Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde.

Schritt 6: Nachweis der gebietseigenen Herkünfte bei Lieferung

Mit der Lieferung der Pflanzen ist schließlich das Nachweisblatt gemäß Anlage 6 durch die Baumschule oder den Pflanzenlieferanten (ausgefüllt und ggf. durch Zertifikate ergänzt) abzugeben. Das Nachweisformular mit allen Anlagen ist Teil des Verwendungsnachweises.

Falls Sie noch Fragen haben, helfen vielleicht die nachfolgenden Beispiele.

Beispiel 1:

*Sie möchten z. B. in der Nähe von Heiligenstadt (Lkr. Eichsfeld) ein Feldgehölz anlegen. Aus den Karten in Anlage 1 und 2 erkennen Sie, dass der geplante Ort der Pflanzung im Herkunftsgebiet 04 und im Vorkommensgebiet 4 liegt. Prüfen Sie zunächst die Standortbedingungen. Es handelt sich z. B. um einen frischen, nährstoffreichen Boden. Sie haben sich daher entschieden, u. a. Stiel-Eiche, Spitz-Ahorn und Berg-Ulme zu pflanzen. Schauen Sie in die Anlage 3 („Positivliste“). Der Tabelle können Sie entnehmen, dass die Stiel-Eiche und die Berg-Ulme im Vorkommensgebiet 4 heimisch sind und daher für diese beiden Arten das Pflanzgut aus diesem Vorkommensgebiet zu verwenden ist („x“). Beim Spitz-Ahorn ist jedoch zu beachten, dass hier nicht das Vorkommensgebiet, sondern das Herkunftsgebiet relevant ist, um zu entscheiden, aus welchem Gebiet das Pflanzgut bezogen werden muss. Informieren Sie sich des Weiteren in Anlage 3, ob es sich um Forstbaumarten handelt (diese sind mit einem *markiert). Dies trifft auf Stiel-Eiche und Spitz-Ahorn zu. Daher können diese Arten nur von registrierten Forstsamen- und Forstpflanzenbetrieben (s. Anlage 4) bezogen werden oder von Baumschulen, die nachweislich diese Gehölze von registrierten Forstsamen- und Forstpflanzenbetrieben zur weiteren Anzucht bezogen haben. Die Berg-Ulme könnten Sie auch von einer anderen Baumschule beziehen, die Pflanzgut aus dem Vorkommensgebiet 4 anbietet, aber vielleicht bietet ja auch der Forstpflanzenbetrieb entsprechende Ware an.*

Beispiel 2:

Sie möchten am Rand ihres Grundstücks bei Meinigen eine Hecke pflanzen. Das Grundstück liegt also im Herkunftsgebiet 04 und im Vorkommensgebiet 5. Es weist trockenen, kalkhaltigen und mäßig nährstoffreichen Boden auf. Daraufhin entscheiden Sie sich für die Pflanzung von Schlehe, Liguster, Hunds-Rose und Wolligem Schneeball. Schauen Sie in die Anlage 3 („Positivliste“). Der Tabelle können Sie entnehmen, dass Schlehe, Liguster und Hunds-Rose im Vorkommensgebiet 5 heimisch sind, jedoch ist der Wollige Schneeball nur mit Einschränkungen verwendbar ist. Erkundigen Sie sich bei der unteren Naturschutzbehörde Ihres Landkreises oder beim Fördermittelgeber (TLUBN), ob Sie diese Art verwenden dürfen. In diesem Fall ist es so, dass der Wollige Schneeball nicht überall im Gebiet 5 vorkommt, jedoch im Raum Meiningen auf Muschelkalkboden häufig ist. Sie dürfen diese Art also für Ihre Heckenpflanzung ebenfalls verwenden.

Ihr Projekt sollte keinesfalls an der Verfügbarkeit von gebietseigenem Pflanzgut scheitern. Rufen Sie uns an, wenn es Probleme gibt!

Lothar Neu, Tel.: 0361 57 3943 645

Ansprechpartner für die Landkreise Altenburger-Land, Eisenach, Gera, Greiz, Hildburghausen, Jena, Saale-Holzland-Kreis, Suhl, Saalfeld-Rudolstadt, Schmalkalden-Meiningen, Sonneberg, Wartburgkreis

Katharina Seifert, Tel.: 0361 57 3943 806

Ansprechpartnerin für die Landkreise Eichsfeld, Erfurt, Gotha, Ilm-Kreis, Kyffhäuserkreis, Nordhausen, Sömmerda, Unstrut-Hainich-Kreis, Weimar und Weimarer Land

Claudia Roewer, Tel.: 0361 57 3943 366

Ansprechpartnerin für den Saale-Orla-Kreis

Anhang

Anlage 1: Karte der Herkunftsgebiete für ausgewählte heimische Forstbaumarten in Thüringen: https://gdi-viewer.bmel.de/application/FGRDEU_Geodatenviewer (dort nur heimische Arten aus Anlage 3 auswählen!) und demnächst auf <http://www.geoproxy.geoportal-th.de>

Anlage 2: Karte der Vorkommensgebiete heimischer Gehölzarten, die nicht dem Forstvermehrungsgutgesetz unterliegen – demnächst auf <http://www.geoproxy.geoportal-th.de> verfügbar

Anlage 3: Positivliste gebietseigener Gehölze

Anlage 4: Liste der nach § 17 Abs. 1 des Forstvermehrungsgutgesetzes registrierten Forstsaamen- und Forstpflanzenbetriebe (jeweils aktuelle Fassung unter <https://www.ble.de/Shared-Docs/Downloads/DE/Landwirtschaft/Saat-und-Pflanzgut/ForstbetriebePLZ.html>)

Anlage 5: Musterformular zur Ausschreibung einer Heckenpflanzung

Anlage 6: Nachweis der Gebietseigenheit durch den Pflanzenproduzenten